Altbekannt, aber oft Ã1/4bersehen: Die MängelrÃ1/4ge

Description

Date Created 04.04.2022

Meta Fields

Inhalt: Im Falle von beiderseitig unternehmensbezogenen GeschĤften besteht bei KaufvertrĤgen (sowie Werk- und TauschvertrĤgen über körperliche bewegliche Sachen) die Obliegenheit, Mängel binnen angemessener Frist anzuzeigen. Die LĤnge der â??angemessenen Fristâ?? hĤngt allerdings vom Einzelfall â?? insbesondere auch der Ware (bspw. Frischware vs. Konserven) â?? ab. Um den Mangel zu erkennen, bedarf es freilich erst einer Untersuchung der Ware, wobei das Gesetz (§ 377 UGB) auf den ordnungsgemĤÄ?en GeschĤftsgang Bezug nimmt. Im Zweifel wird aber eine Frist von 14 Tagen ab Ã?bergabe angenommen. Sollte es ein Mangel sein, der im Rahmen einer gehĶrigen Untersuchung nicht entdeckt werden kann und somit ein sogenannter verborgener Mangel vorliegen, so ist dieser nach Hervorkommen anzuzeigen, und zwar auch hier im Zweifel binnen 14 Tagen (ab Hervorkommen des Mangels). Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anzeige, so hat dies zur Konsequenz, dass sowohl Ansprù/4che auf Gewährleistung, als auch auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus Irrtum ýber die Mangelfreiheit verlustig gehen. Die überwiegende Lehre vertritt, dass darüber hinaus Ansprüche aus der laesio enormis nicht mehr zustehen. Gerügt werden müssen vertraglich modifiziert wurde. In FĤllen, in denen eine GenehmigungsfĤhigkeit ausgeschlossen ist sowie wenn der VerkĤufer den Mangel vorsĤtzlich oder grob fahrlĤssig verursacht oder verschwiegen hat, schadet das Unterlassen der MĤngelrĹ/4ge hingegen nicht. In der Entscheidung 2 Ob 145/21v des Obersten Gerichtshofs schloss der Prokurist der KlAzgerin aus einer RA4ckrufaktion des Generalimporteurs auf das Vorliegen eines Mangels. Anstatt diesen der Verk Auferin anzuzeigen, Albergab er die Angelegenheit seinem Anwalt, der etwa sechs Wochen nach Einlangen des Rýckrufschreibens bei der Klägerin Klage erhob. Das Höchstgericht bestätigte die Ansicht der Vorinstanzen, dass dadurch die angemessene Frist zur Rù/4ge versĤumt wurde. Aufgrund der Tatsache, dass der Mangel aufgrund der Rückrufaktion bekannt war, habe es auch keiner Untersuchung bedurft. Ausfýhrungen in der Revision, dass die Frist aufgrund der angemessenen Untersuchungsfrist noch nicht vers Azumt war, gingen daher fehl. Ebenso die Argumentation, dass die Beklagte aufgrund der auch ihr bekannten Rýckrufaktion eine nachvertragliche Pflicht zur Aufklärung über den Mangel verletzt habe und sie sich daher nicht auf die verletzte Rù/4geobliegenheit berufen könne. Der Oberste Gerichtshof stellte klar, dass ab Kenntnis der KlAzgerin vom Mangel ein Verschweigen der VerkAzuferin nicht mehr in Betracht kommt. Es wĤre daher im Zweifel binnen 14 Tagen ab Information ýber die Rù/4ckholaktion zu rù/4gen gewesen. AbschlieÃ?end kann jedem einen Warenkauf abschlieÃ?enden Unternehmer, der die MĤngelrĹ/ge vertraglich nicht abbedungen hat, nur folgender Rat mitgegeben werden: Um auf der sicheren Seite zu sein, ist im Zweifel lieber einmal zu viel als einmal zu wenig substantiiert zu rÃ1/4gen, um negative Konsequenzen in Form eines Anspruchsverlustes zu vermeiden.